

QUALITÄTSSICHERUNGSVEREINBARUNG

gemäss Art. 19a KVG

abgeschlossen zwischen

dem Liechtensteinischen Krankenkassenverband (LKV)

und

der Diabetesgesellschaft GL-GR-FL
(nachfolgend Leistungserbringer)

1. ALLGEMEINES

1.1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 19a KVG hat der Leistungserbringer mit dem Krankenkassenverband Massnahmen zur Sicherung der Qualität und des zweckmässigen Einsatzes der Leistungen für Krankenpflege sowie über den Informationsaustausch zu vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Regierung.

Gemäss Art. 5 KQV (Verordnung über die Kostenziele und die Qualitätssicherung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung) richten sich Art und Umfang von Massnahmen zur Qualitätssicherung nach den von der Regierung genehmigten Vereinbarungen gem. Art. 19a KVG zwischen dem Krankenkassenverband und dem Leistungserbringer.

Das Amt für Gesundheit überprüft unter Beachtung der Vorschriften nach Art. 5 Abs. 2 KQV den vom Leistungserbringer bis Ende März eines Jahres eingereichten Bericht über die im Rahmen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung getroffenen Massnahmen.

1.2. Zweck

Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung der Tätigkeiten in Gesundheitsberufen gehören zu den Grundlagen einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Behandlung, Pflege und Betreuung der Patienten auf hohem Niveau. Dafür gilt es, die strukturellen Voraussetzungen zu schaffen die es erlauben, Probleme rechtzeitig zu identifizieren, hinreichend zu analysieren sowie praktikable Verbesserungsvorschläge zugunsten einer verbesserten Behandlung, Pflege und Betreuung der Patienten zügig zu erarbeiten und anzuwenden sowie die Ergebnisse zu evaluieren (Zyklus der Qualitätsverbesserung).

Mit dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Leistungserbringer, eine bestmögliche Qualität in der Versorgung sicherzustellen. Dabei gilt der Grundsatz, wonach Qualitätsmassnahmen so auszugestalten sind, dass sie ein Maximum an Qualitätssicherung bei einem gleichzeitigen Minimum an zusätzlichem, nicht auf die Behandlung ausgerichteten Aufwand für die Leistungserbringer gewährleistet.

1.3. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für die Diabetesgesellschaft GL-GR-FL und erstreckt sich auf die gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Leistungen gemäss KVG FL.

1.4. Begriffe

1.4.1. Bezeichnungen

Unter den in dieser Vereinbarung verwendeten Berufsbezeichnungen sind Personen weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

1.4.2. Qualität

Unter dem Begriff Qualität wird in dieser Vereinbarung die Sicherstellung der Erbringung der bestmöglichen Leistungen im Bereich der Diabetesberatung, Ernährungsberatung und med.Fusspflege und damit zusammenhängender Leistungen im Fürstentum Liechtenstein verstanden. Zielsetzung sämtlicher Qualitätsmassnahmen ist die Förderung der Behandlungsqualität.

2. MASSNAHMEN ZUR QUALITÄTSSICHERUNG

2.1. Konkrete Massnahmen

Die Qualitätssicherung orientiert sich an den in der Schweiz durch die Schweizerische Diabetesgesellschaft (SDG) abgeschlossenen Qualitätssicherungsvereinbarungen und dazugehörenden Dokumente.

2.2. Strukturqualität

- **Pflichtenheft für Diabetesfachpersonen**
Das Pflichtenheft für Diabetesfachpersonen orientiert über die prinzipiellen Pflichten einer Beraterin im Sinne einer allgemeinen Richtlinie. Insbesondere sind die für eine professionelle Beratung relevanten Aspekte zu berücksichtigen.
- **Pflichtenheft für Ernährungsberaterinnen**
Das Pflichtenheft für Ernährungsberaterinnen orientiert über die prinzipiellen Pflichten einer Beraterin im Sinne einer allgemeinen Richtlinie. Insbesondere sind die für eine professionelle Beratung relevanten Aspekte zu berücksichtigen.
- **Pflichtenheft für med. Fusspflegerinnen**
Das Pflichtenheft für med. Fusspflegerinnen orientiert über die prinzipiellen Pflichten einer Fusspflegerin im Sinne einer allgemeinen Richtlinie. Insbesondere sind die für eine professionelle Behandlung relevanten Aspekte zu berücksichtigen.

- Controlling-Daten
Es ist eine Zeit- / Leistungserfassung pro Mitarbeitende/n und pro Klient/in zu führen. Diese Daten dienen als Grundlage für die Aufteilung der Kosten in der Kostenrechnung (BAB).
- Standardisierte Gegenbesuche
Die Diabetesgesellschaft GL-GR-FL beteiligt sich an den Gegenbesuchen der regionalen Beratungsstellen in der Schweiz im Sinne eines Peer-Reviews bzw. Monitorings. Es umfasst strukturelle Daten (Personal, Ausbildung, Reglemente), quantitative (Anzahl Beratungen) sowie qualitative (Fortbildung, Supervision) Eckwerte.
- Qualitätstage SDG
Die Diabetesgesellschaft GL-GR-FL nimmt an den jährlichen Qualitätstagen der SDG teil.

2.3. Prozessqualität

- Fortbildungsreglement Diabetesfachpersonen
Im Fortbildungsreglement für Diabetesfachpersonen ist eine permanente persönliche und fachliche Fortbildung vorzusehen. Minimalstandard sind 6 Tage Weiterbildung innerhalb 3 Jahre.
- Fortbildungsreglement Ernährungsberaterinnen
Im Fortbildungsreglement für Ernährungsberaterinnen ist eine permanente persönliche und fachliche Fortbildung vorzusehen. Minimalstandard sind 6 Tage Weiterbildung innerhalb 3 Jahre.
- Schulungsinhalte Diabetesberatung
Die Schulung für Diabetesberatung vermittelt Inhalte zu folgenden Themen: Autonomie der Klienten, Prävention von Folgeschäden, Sicherheit im Umgang mit der Krankheit, Verbesserung der Lebensqualität gemäss St.Vincent Deklaration, Diabetikerschulung als professionelle Hilfe zur Selbsthilfe und kontinuierlicher Prozess
- Qualitätsstandards für Diabetikerschulung
Die 11 Standardvorgaben für die Diabetikerschulung werden eingehalten.
- Fachliche Supervision für Mitarbeitende
Es findet laufend fachliche Supervision mit dem Ziel die diabetologische Kompetenz der Beraterinnen sicherzustellen statt (Fallbesprechungen, Fach- und Teamsupervision).

2.4. Ergebnisqualität

- Zielvereinbarung/Zielerreichung

Es werden Zielvereinbarungen bewertet nach dem GAS (Goal Attainment System) als ergebnisbezogene Qualitätskontrollen der Beratungsprozesse geschlossen (wurden Ziele vereinbart, waren diese realistisch, respektive welche Verhaltensänderung bei Beraterinnen und Beratern wurde erreicht). Der Dachverband diabetesschweiz wertet die Zielvereinbarungen und Beurteilungen zentral aus, wobei dem Datenschutz grösste Beachtung geschenkt wird. Das Feedback innerhalb des Verbandes ist durch die regelmässigen Qualitätstage gegeben.

2.5. Kontrolle der Qualitätsmassnahmen

Der LKV kann von der Diabetesgesellschaft GL-GR-FL jährlich Nachweise über die Einhaltung der Massnahmen gemäss Punkt 2.2, 2.3 und 2.4 einfordern.

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

3.1. Finanzierung und Wirtschaftlichkeit

Die Qualität gehört prinzipiell zur Leistung und ist in den Tarifen enthalten.

Die Aufwendungen für die Qualitätssicherung werden in den Tarifverhandlungen berücksichtigt und entsprechend der vereinbarten Qualität abgegolten.

Die Partner achten darauf, dass der Aufwand für Massnahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsförderung unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen für die Patienten steht.

3.2. Streitbeilegung / Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten aufgrund dieser Vereinbarung bemühen sich die Parteien um eine einvernehmliche Beilegung. Für den Fall, dass nach ernsthafter Bemühung keine Einigung zwischen den Vertragsparteien zustande kommt, ist das Schiedsgericht gemäss Art. 28 KVG anzurufen.

3.3. Inkrafttreten / Dauer / Kündigung

Diese Vereinbarung tritt per 01.01.2019 in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Sofern der Vertrag nicht von einer Vereinbarungspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmals auf den 31.12.2019 gekündigt wird, bleibt er jeweils um ein weiteres Jahr in Kraft.

Schaan, *S. Luter 18. 12. 2018*

Chur, *12/12/2018*

Liechtensteinischer Krankenkassenver-
band

Diabetesgesellschaft GL-GR-FL